

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Koreanische Demokratische Volksrepublik

geleitet von dem Bestreben, die Beziehungen der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen und die konsularischen Beziehungen zwischen ihnen weiterzuentwickeln,

haben beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten, der vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ dienstliche Dokumente, Chiffre, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen werden jene betrachtet, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

**Errichtung von Konsulaten,
Ernennung und Abberufung
von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 2

(1) Einer der Vertragspartner kann auf dem Territorium des anderen Vertragspartners nur mit dessen Zustimmung ein Konsulat errichten.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang und der Konsularbezirk werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat übermittelt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates, nachdem er das Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung des Leiters des Konsulats erhalten hat, auf diplomatischem Weg das Konsularpatent. Im Konsularpatent sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang, der Sitz des Konsulats sowie der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(2) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben.

(3) Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen bereits vor Erteilung des Exequaturs vorläufig auszuüben. Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter des Konsulats seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines anderen Konsulats oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates im Empfangsstaat seine Funktion zeitweilig ausüben. Der Vor- und Zuname der Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt ist, ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates vorher mitzuteilen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

Das Konsulat informiert den Empfangsstaat über die Ankunft, die endgültige Abreise und die Beendigung der Tätigkeit der Angehörigen des Konsulats, die nicht Leiter des Konsulats sind, sowie über die Ankunft und die endgültige Abreise ihrer Familienangehörigen.